## Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW







Frau Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen Frau Carina Gödecke Postfach 101143 40002 Düsseldorf

per E-Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 16/883

A11, A07

Ansprechpartner:

Ref. in Dr. Dörte Diemert (ST NRW) Hauptref. Andreas Wohland (StGB NRW) Ref. Dr. von Kraack (LKT NRW)

Tel.-Durchwahl: 0221 3771-239

Fax-Durchwahl: -209

E-Mail:

doerte.diemert@staedtetag.de

Aktenzeichen: 20.06.21 N

Datum: 12.06.2013/bol

Stichwort:

Änderung StärkungspaktG – Anhörung AKo – 05.07.2013

Gesetz zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes (Drucksache 16/2722)

Anhörung im Ausschuss für Kommunalpolitik am 05.07.2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein "Gesetz zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes" bedanken wir uns.

Da der Gesetzentwurf der Landesregierung deckungsgleich mit dem im März dieses Jahres vorgelegten Referentenentwurf ist, weisen wir zur Vereinfachung auf unsere dazu abgegebene gemeinsame Stellungnahme (Anlage) hin. Die dort vorgenommenen Bewertungen haben nach wie vor Bestand.

Wir würden uns freuen, wenn Sie diese Hinweise im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen wollten und stehen Ihnen für Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Dedy

Ständiger Stellvertreter des Geschäftsführers des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-W

des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Claus Hamacher Beigeordneter

des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Anlage

Städtetag NRW Gereonstraße 18 - 32 50670 Köln Tel. 0221 / 3771-0 www.staedtetag-nrw.de Landkreistag Nordrhein-Westfalen Kavalleriestraße 8 40213 Düsseldorf Tel. 0211 / 300491-0 www.landkreistag-nrw.de Städte- und Gemeindebund NRW Kaiserswerther Str. 199/201 40474 Düsseldorf Tel. 0211 / 4587-1 www.kommunen-in-nrw.de

## Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW







Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen Herrn Ministerialdirigent Winkel Haroldstraße 5 40213 Düsseldorf

Per E-Mail an: referat34@mik.nrw.de

Ansprechpartner: Ref.'in Dr. Dörte Diemert (ST NRW) Hauptref. Andreas Wohland (StGB NRW) Ref. Dr. von Kraack (LKT NRW)

Tel.-Durchwahl: 0221 3771-239

Fax-Durchwahl: -209

E-Mail:

doerte.diemert@staedtetag.de

Aktenzeichen: 20.06.21 N

Datum: 25.03.2013/bol

Änderung des Stärkungspaktgesetzes Ihr Schreiben vom 13. März 2013

Sehr geehrter Herr Winkel,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein "Gesetz zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes" bedanken wir uns und machen hiervon wie folgt Gebrauch:

# 1. Korrektur der strukturellen Lücke der Stärkungspaktstädte (Änderung der Anlage zum Stärkungspaktgesetz)

Die mit dem Referentenentwurf beabsichtigte Korrektur der strukturellen Lücke der Stärkungspaktstädte durch die Ersetzung der Gesetzesanlage ist unseres Erachtens notwendig. Wir teilen die dem Referentenentwurf zugrunde liegende Einschätzung, dass die statistischen Abweichungen so gravierend sind, dass eine Korrektur der Gesetzesanlage erforderlich ist.

Wir treten allerdings nachdrücklich dem in der Begründung des Gesetzentwurfs erweckten Eindruck entgegen, dass die Mängel in den Datengrundlagen ausschließlich auf Fehlern der betroffenen Kommunen bei den finanzstatistischen Meldungen beruhten. Schon die im Frühjahr 2011 zu dem Gutachten "Haushaltsausgleich und Schuldenabbau" geführte Diskussion hatte gezeigt, dass der in der Gesetzesanlage ausgewiesene Parameter "strukturelle Lücke" alles andere als kritikfrei war und es Zweifel an der Belastbarkeit der Daten gab. Neben Meldefehlern von Kommunen spielten dabei auch Erfassungs- und Bearbeitungsfehler eine Rolle, die den Kommunen nicht angelastet werden können.

Weiter ist festzuhalten, dass die in Folge der Datenkorrektur zu erwartenden Zuweisungsverluste vieler Städte und Gemeinden nicht auf falschen statistischen Angaben dieser Kommunen beruhen. Führt die statistische Korrektur bei einer Kommune zu einer größeren strukturellen Lücke und damit Bedürftigkeit, erhalten die anderen Kommunen tendenziell

weniger Geld. Indem der festgestellte höhere Bedarf vieler Kommunen nicht durch eine Aufstockung des Hilfsprogramms abgedeckt werden soll, kommt es zu erheblichen Umverteilungen.

#### 2. Notwendigkeit weiterer finanzieller Entlastung

Die erheblichen Verwerfungen, die die Neuberechnung der Konsolidierungshilfen in vielen Stärkungspakt-Kommunen auslösen, zeigen, dass eine strukturelle und damit nachhaltige Lösung der enormen Haushalts- und Finanzprobleme der nordrhein-westfälischen Kommunen auf der Basis der gegenwärtigen Finanzierungsstrukturen noch nicht möglich ist. Mit der Verabschiedung des Stärkungspaktgesetzes Ende 2011 hat das Land zwar deutlich seine Verantwortung für die Kommunen und das bündische Prinzip unterstrichen und damit ein deutliches Signal an die Bankenwelt gesendet, es sind aber dringend weitere Entlastungsschritte auf Bundes- und Landesebene erforderlich.

Dazu zählt unseres Erachtens zwingend, dass auch der Bund – dem Verursacherprinzip entsprechend – eine stärkere Finanzierungsverantwortung im Bereich der sozialen Leistungen einnehmen muss und das Land seiner verfassungsrechtlichen (Letzt-)Verantwortung für eine ausreichende kommunale Finanzausstattung nachkommen muss.

#### 3. Gewährleistung der bisherigen Abdeckungsquoten / Abmilderungshilfe

Ohne weitere Entlastungen werden die Korrektur der Gesetzesanlage und die dadurch bewirkte Neuberechnung der Konsolidierungshilfen dazu führen, dass die Haushaltssanierungspläne in zahlreichen Stärkungspakt-Kommunen deutlich entwertet werden. Während einige Kommunen von den statistischen Korrekturen profitieren, verlieren andere über 20 Prozent ihrer bislang eingeplanten jährlichen Konsolidierungshilfe.

Das lässt sich nur vermeiden, wenn der durch die statistische Überprüfung festgelegte höhere Bedarf vieler Kommunen aus zusätzlichen Landesmitteln gedeckt wird. Ohne eine entsprechende Kompensation wird die Höhe der jährlichen kommunal-individuellen Konsolidierungshilfe von rund 36 Prozent der strukturellen Lücke auf rund 29 Prozent absinken. Nach der bisherigen Konzeption des Hilfsprogramms müssten die Kommunen diesen Einbruch vollumfänglich selbst kompensieren. Dies wird in vielen Fällen nur durch weitere Hebesatzanspannung bei der Gewerbe- und der Grundsteuer B gelingen. Entgegen der Begründung des Gesetzentwurfs ist faktisch daher sehr wohl mit finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte zu rechnen.

Im Sinne verlässlicher und transparenter Rahmenbedingungen appellieren wir daher eindringlich an die Landesregierung, die Hilfen dergestalt aufzustocken, dass eine Fortschreibung der Abdeckungsquoten auf dem bisherigen Niveau oder jedenfalls eine übergangsweise Anhebung zur Abmilderung des Übergangs gewährleistet wird.

#### 4. Regelung zur Anpassung der Sanierungsplanung

Wir gehen davon aus, dass ohne eine entsprechende Kompensation bzw. Abmilderung der Zuweisungsverluste der Zeitpunkt des erstmaligen Haushaltsausgleichs (unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfen) in mehreren Stärkungspakt-Kommunen gefährdet ist. Sollte es nicht zu entsprechenden Kompensationen kommen, muss dies daher zwingend im Genehmigungsverfahren Berücksichtung finden und kann eine Verlängerung der sogenannten Zwischenfristen erforderlich machen.

Die Entscheidung des Gesetzentwurfs, insoweit auf zusätzliche Regelungen im Gesetz zu verzichten, tragen wir im Ergebnis mit. Da das Gesetz den Aufsichtsbehörden schon jetzt die Möglichkeit gibt, einen längeren Zeitraum für das Erreichen des erstmaligen Haus-

haltsausgleichs als bis 2016 (pflichtig teilnehmende Gemeinden) oder 2018 (auf Antrag teilnehmende Gemeinden) zu akzeptieren, ist ein Hinausschieben der Zwischenfristen auch ohne explizite Änderung des Gesetzestextes möglich.

Der Verzicht auf eine explizite gesetzliche Reglung entbindet die Landesregierung allerdings nicht von ihrer Verantwortung, durch transparente und verbindliche (untergesetzliche) Regelungen eine landesweit einheitliche Handhabung und die Gleichbehandlung der betroffenen Städte und Gemeinden zu gewährleisten. Außerdem muss entsprechend den Vorgaben des Gesetzes sichergestellt werden, dass die Konsolidierungshilfen auch bei einem Verschieben der Zwischenfristen bis zum Zeitpunkt des Erreichens des erstmaligen Haushaltsausgleichs in ungekürzter Höhe ausgezahlt werden.

### 5. Anpassung von § 2 Abs. 2 und 3 StärkungspaktG (GFG-Befrachtung)

Wir vermissen im Gesetzentwurf eine Regelung zu den nicht mehr benötigten kommunalen Komplemetärmitteln gem. § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz. Jenseits unserer grundlegenden Kritik daran, dass die zweite Hilfsstufe ausschließlich aus kommunalem Geld finanziert werden soll, zeigen die Neuberechnungen, dass die GFG-Befrachtung nicht mehr in der bisher vorgesehenen Höhe zur Finanzierung der zweiten Stufe benötigt wird. Schon im Zusammenhang mit den Beratungen des GFG haben wir daher darauf hingewiesen, dass sich dies in einer entsprechenden Entlastung der Kommunen – z.B. durch entsprechende Absenkung der GFG-Befrachtung – niederschlagen muss. Alternativ könnten diese Mittel für die von uns für dringend erforderlich gehaltene Abmilderungshilfe für diejenigen Kommunen, die unverschuldet nur deutlich reduzierte Stärkungspaktmittel erhalten sollen, Verwendung finden.

Wir bitten Sie, diese Hinweise im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen, und stehen Ihnen für Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Dedy Ständiger Stellvertreter des Geschäftsführers des Städtetages Nordrhein-Westfalen Dr. Martin Klein Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Claus Hamacher Beigeordneter

des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Manc Hame (O)